

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2012

Nr. 2012/2505

Statuten des Zweckverbandes Pastoralraum Dünnerthal; Genehmigung

1. Erwägungen

Mit Schreiben vom 1. November 2012 reichte der Zweckverband Pastoralraum Dünnerthal die neuen Statuten, welche an den Gemeindeversammlungen der sechs Verbandsgemeinden Aedermansdorf, Gänsbrunnen, Herbetswil, Laupersdorf, Matzendorf und Welschenrohr beschlossen wurden, zur Genehmigung durch den Regierungsrat ein.

2. Erwägungen

Die Zweckverbände unterstehen wie Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes vom 16.2.1992 [GG; BGS 131.1]) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Absatz 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind.

Die Statuten des Zweckverbandes müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält ein Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind (§ 166 Abs. 3 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Statutenbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Statutentext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelungen werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Gemäss § 210 Absatz 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

Im vorliegenden Fall wurden die neuen Verbandsstatuten bereits dem Amt für Gemeinden (AGEM) zur Vorprüfung eingereicht. Das AGEM stellte seine Korrekturen dem Departement für Bildung und Kultur (DBK) sowie dem Zweckverband am 12. November 2012 im Sinne eines Mitberichts zu. Der Zweckverband Pastoralraum Dünnerthal unterliess es, die Statuten vor dem Beschluss durch die sechs Verbandsgemeinden dem Kanton Solothurn zur Vorprüfung einzureichen. Deshalb müssen die vom AGEM vorgeschlagenen Korrekturen, denen sich das DBK anschliesst, vom Regierungsrat mit einer Genehmigung mit Korrekturen von Amtes wegen vorgenommen werden.

Aus gemeinderechtlicher Sicht sind von Amtes wegen folgende Änderungen vorzunehmen:

§ 4 lautet neu:

Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in Aedermannsdorf.

Begründung:

Der Sitzung des Zweckverbandes muss in den Statuten definiert sein (§ 168 Abs. 1 Bst. b GG). Es genügt nicht festzuhalten, dass sich der Sitz des Zweckverbandes am Wohnort des jeweiligen Zweckverbandspräsidenten befindet.

Nach Rücksprache des DBK mit dem Präsidenten des Zweckverbandes legte dieser gemäss E-Mail vom 28. November 2012 als Sitz des Zweckverbandes Aedermannsdorf fest.

§ 7 Absatz 1 Buchstabe d lautet neu:

den Präsidenten oder Vizepräsidenten

Begründung:

Nach § 176 GG können nur der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident Mitglied der Delegiertenversammlung sein.

§ 8 Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

den Vorstand

Begründung:

Nach § 172 Absatz 1 Buchstabe b GG wählt die Delegiertenversammlung auch den Vorstand des Zweckverbandes.

§ 10 Absatz 3 erster Satz lautet neu:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit, mindestens aber drei, der Mitglieder anwesend ist.

Begründung:

Nach § 26 sind die Behörden (Vorstand) beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei anwesend sind. In der Gemeindeordnung kann der Bruchteil heraufgesetzt werden.

§ 10 Absatz 4 erster Satz lautet neu:

Der Vorstand kann seine Sachgebiete (Ressorts Präsidiales, Personelles, Finanzen, Pastoralraum Team und Kommissionen) umschreiben und sie einzelnen seiner Mitgliedern zuweisen.

Begründung:

Die Sachgebiete (Ressorts) des Vorstandes müssen in den Statuten festgelegt werden (§ 176 in Verbindung mit § 72 GG). Es genügt nicht festzuhalten, dass es Ressorts gibt.

Nach Rücksprache des DBK mit dem Präsidenten des Zweckverbandes nannte dieser mit E-Mail vom 28. November 2012 folgende fünf Ressorts: Präsidiales, Personelles, Finanzen, Pastoralraum Team und Kommissionen.

§ 13 Absatz 1 lautet neu:

Die Rechnungsprüfung besteht aus drei Mitgliedern oder kann an externe Fachleute beauftragt werden. Die Delegiertenversammlung wählt die externe Fachstelle für die Dauer von maximal vier Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

Begründung:

Nach § 103 Absatz 3 GG kann in der Gemeindeordnung festgelegt werden, dass eine von der

Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament bestimmte aussenstehende Kontrollstelle mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird.

§ 18 lautet neu:

Die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten richten sich nach § 77, die Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden nach § 170 des Gemeindegesetzes.

Begründung:

Hinsichtlich der Mitwirkungsrechte der Kirchengemeinden ist zu unterscheiden zwischen den Mitwirkungsrechten der Stimmberechtigten (§ 77 GG) und den Mitwirkungsrechten der Verbandsgemeinden (§ 170 GG). In den Statuten sollte auf diese beiden Gesetzesbestimmungen hingewiesen werden. Diese Änderung ist an den nächsten Gemeindeversammlungen der sechs Verbandsgemeinden nochmals zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Korrekturen gelten von Amtes wegen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 166 ff., § 209 Absätze 1 und 2, § 215 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und § 18 Absatz 2 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) wird verfügt:

3.1 Die Statuten des Zweckverbandes werden mit folgenden Korrekturen genehmigt:

3.1.1 § 4 lautet lautet neu:

§ 4. Sitz des Zweckverbandes

Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in Aedermannsdorf.

3.1.2 § 7 Absatz 1 Buchstabe d lautet neu:

den Präsidenten oder Vizepräsidenten

3.1.3 § 8 Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

den Vorstand

3.1.4 § 10 Absatz 3 erster Satz lautet neu:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit, mindestens aber drei, der Mitglieder anwesend ist.

3.1.5 § 10 Absatz 4 erster Satz lautet neu:

Der Vorstand kann seine Sachgebiete (Ressorts Präsidiales, Personelles, Finanzen, Pastoralraum Team und Kommissionen) umschreiben und sie einzelnen seiner Mitgliedern zuweisen.

3.1.6 § 13 Absatz 1 lautet neu:

Die Rechnungsprüfung besteht aus drei Mitgliedern oder kann an externe Fachleute beauftragt werden. Die Delegiertenversammlung wählt die externe Fachstelle für die Dauer von maximal vier Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

3.1.7 § 18 lautet neu:

§ 18. Mitwirkungsrechte der Kirchengemeinden

Die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten richten sich nach § 77, die Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden nach § 170 des Gemeindegesetzes.

4

- 3.2 Die Korrekturen sind bindend, erfolgen gemäss § 210 Absatz 1 GG von Amtes wegen und brauchen den Gemeindeversammlungen der sechs Verbandsgemeinden nicht erneut zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 3.3 Dem Departement für Bildung Kultur ist ein bereinigtes Exemplar der neuen Zweckverbandsstatuten einzureichen.
- 3.4 Die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (SR 173.110).

Kostenrechnung

Zweckverband Pastoralraum Dünnerthal:

Beat Bader, Präsident des Zweckverbandes Pastoralraum Dünnerthal, Lernisweg 92,
4714 Aedermansdorf

| | | | |
|---------------------|-----|---------------|-----------------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. | 500.-- | (Kto. KA 4210000 / A 80363) |
| | Fr. | <u>500.--</u> | |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement für Bildung und Kultur

Beilagen

Statuten des Zweckverbandes Pastoralraum Dünnerthal
Protokoll-Auszüge aus den Kirchgemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden

Verteiler (mit Beilagen)

Regierungsrat (6)

Departement für Bildung und Kultur (4) VEL, DA, IW, LS

Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4502 Solothurn (2)
André Grolimund und Thomas Steiner

Zweckverband Pastoralraum Dünnerthal, Beat Bader, Präsident, Lernisweg 92,
4714 Aedermansdorf (6, Versand durch DBK, **mit Rechnung** und Originaldokumenten)